

Sitzung vom 6. Juli 2016

696. Anfrage (Finanzielle Reserven der Axpo bei Verlusten durch defizitäre AKW)

Die Kantonsräte Felix Hoesch, Zürich, und Jonas Erni, Wädenswil, haben am 25. April 2016 folgende Anfrage eingereicht:

Die Axpo produziert teuren Strom in ihren eigenen AKW und den AKW, an welchen sie beteiligt ist.

In Beznau II wird zu ca. 7 Rp/kWh Strom produziert. In Gösgen wird zu 5,12 Rp/kWh und in Leibstadt zu 5,99 Rp/kWh produziert. Die Zahlen aus Gösgen und Leibstadt können den Jahresberichten entnommen werden.

Die Axpo ist verpflichtet, die Kosten von Gösgen und Leibstadt anteilmässig zu decken, und bekommt im Gegenzug anteilmässig Strom. Im Grosshandel kostet Strom ca. 2,5 Rp/kWh. So verliert die Axpo mit jeder kWh Geld. Gesamthaft produziert und bezieht die Axpo für 22 Milliarden kWh Atomstrom, wovon nur wenig kostendeckend an gebundene Endkunden verkauft werden kann. Wenn sie im Schnitt 2,5 Rp pro kWh verliert, verliert sie 550 Millionen Franken pro Jahr.

Die öffentliche Antwort von CEO Andrew Walo ist einfach: Wir können das 10 Jahre durchhalten, bis unsere Bargeldreserven aufgebraucht sind. (<http://www.srf.ch/play/radio/popupaudiooplayer?id=b57f1534-065f-46df-a56b-8d04ff13ea64> bei Minute 11).

Der Kanton Zürich ist direkt zu 18,3% an der Axpo beteiligt und via die Elektrizitätswerke des Kantons Zürich mit weiteren 18,4%. Diese 36,7% sind ein substantieller Anteil der Axpo, so dass der Kanton Zürich und damit der Regierungsrat eine grosse Verantwortung in dieser Gesellschaft hat.

In diesem Zusammenhang bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie lange reichen die Bargeldreserven der Axpo, bis sie illiquid wird, wenn die Preise so bleiben, wie sie aktuell sind, und die Axpo ihren AKW-Park nicht reduziert?
2. Hält es der Regierungsrat für eine ökonomisch sinnvolle Strategie, einfach defizitäre AKW lange weiter zu betreiben, wenn sie nicht einmal den Deckungsbeitrag erwirtschaften?

3. Warum toleriert der Regierungsrat, dass die Axpo ihre Reserve aufbraucht und dass am Ende der Kanton ein hohes Risiko trägt, die Axpo rekaptalisieren zu müssen?
4. Wie soll der Stilllegungs- und Entsorgungsfonds gespeist werden, wenn die Axpo keine Bargeldreserven mehr aufweist?
5. Wie lange müssen die AKW, an welchen die Axpo beteiligt ist, Strom produzieren, um die Investitionen und Nachrüstungen der letzten 10 Jahre zu amortisieren?

Auf Antrag der Baudirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Felix Hoesch, Zürich, und Jonas Erni, Wädenswil, wird wie folgt beantwortet:

Der Kanton hält zusammen mit den kantonseigenen Elektrizitätswerken des Kantons Zürich (EKZ) an der Axpo Holding AG (Axpo Holding) eine Minderheitsbeteiligung von 36,75% der Aktien. Die restlichen Aktien befinden sich im Eigentum der anderen Vertragskantone oder deren Kantonswerke. Entsprechend der Beteiligung haben im 13-köpfigen Verwaltungsrat der Axpo Holding je zwei Vertreter des Regierungsrates und der EKZ Einsitz. Die Axpo Holding und ihre Tochtergesellschaften bilden zusammen den Axpo-Konzern. Die Axpo Holding ist insgesamt mit 52,7% an der Kernkraftwerk Leibstadt AG (KKL) beteiligt, d. h. mit 22,8% über die Axpo Power AG, mit 16,3% über die Axpo Trading AG und mit 13,6% über die Centralschweizerische Kraftwerke AG (CKW). Bei der Kernkraftwerk Gösgen AG (KKG) besitzt die Axpo Holding 37,5% der Aktienanteile, d. h. 25% über die Axpo Power AG und 12,5% über die CKW. Bei der KKL liegt die Geschäftsleitung bei der Axpo Power AG, bei der KKG wird diese von der Alpiq AG ausgeübt. Die Kernkraftwerke Beznau I und II (KKB) sind vollumfänglich im Besitz der Axpo Power AG.

Zu Frage 1:

Der Axpo-Konzern ist trotz des anhaltend schwierigen Umfelds für Unternehmen mit Schwerpunkt in der Stromerzeugung weiterhin gut kapitalisiert und verfügt über eine gute Liquidität. Die Entwicklung der finanziellen Situation des Axpo-Konzerns hängt nicht nur vom Strompreis ab, sondern von vielen weiteren Faktoren wie beispielsweise von den strategischen Massnahmen des Unternehmens und der regulatorischen Ausgestaltung des zukünftigen europäischen Strommarktes. Eine Angabe, wie lange die finanziellen Reserven des Axpo-Konzerns noch ausreichen, ist deshalb nicht sinnvoll.

Zu Fragen 2 und 3:

Die bestehenden Kernkraftwerke sollen so lange betrieben werden, als sie sicher und wirtschaftlich sind. Der Regierungsrat erwartet vom Verwaltungsrat der Axpo Holding, dass er die Wirtschaftlichkeit regelmässig – insbesondere vor geplanten umfangreichen Investitionen – überprüft und dass er die sich daraus ergebenden strategischen Entscheide fällt.

Die derzeitige Lage auf dem europäischen Strommarkt mit tiefen Strompreisen dürfte sich bis mindestens 2020 nicht wesentlich verbessern. Für den Axpo-Konzern als grossen Stromerzeuger sind deshalb Massnahmen zur Verbesserung des Unternehmensergebnisses auf der Kosten- und der Ertragsseite erforderlich. Der Verwaltungsrat hat strategische Massnahmen ergriffen zur nachhaltigen Sicherung der Liquidität und der Kapitalmarktfähigkeit. Insbesondere will er die mit dem grossen Erzeugungsportfolio des Axpo-Konzerns verbundenen Risiken vermindern. Einerseits soll der Kraftwerkpark gezielt verkleinert werden, andererseits sollen Geschäftsfelder, die nicht dem Strompreisrisiko ausgesetzt sind, erschlossen werden. Der Regierungsrat erachtet diese strategische Stossrichtung als richtig.

Zu Frage 4:

Die Finanzierung der Stilllegung der Kernkraftwerke und die Entsorgung der radioaktiven Abfälle nach Ausserbetriebnahme der Anlagen wird in der Schweiz durch zwei der Aufsicht des Bundesrates unterstellte unabhängige Fonds sichergestellt: den Stilllegungsfonds und den Entsorgungsfonds für Kernanlagen (vgl. Stilllegungs- und Entsorgungsfondsverordnung vom 7. Dezember 2007, SR 732.17). Die Betreiber der Kernanlagen sind zur Übernahme der Stilllegungs- und Entsorgungskosten verpflichtet (vgl. Art. 77 Kernenergiegesetz vom 21. März 2003 [KEG, SR 732.1]) und haben dementsprechend Beiträge in die beiden Fonds einzubezahlen. Sollte ein Kernanlageneigentümer seine Beiträge für einen der beiden Fonds nicht einbezahlen können, so müssen – damit keine Finanzierungslücke entsteht – die übrigen Beitragspflichtigen des entsprechenden Fonds die Differenz durch Nachschüsse decken (Art. 80 Abs. 2 KEG). Ist die Deckung des Differenzbetrages für die Nachschusspflichtigen wirtschaftlich nicht tragbar, beschliesst die Bundesversammlung, ob und in welchem Ausmass sich der Bund an den nicht gedeckten Kosten beteiligt (Art. 80 Abs. 4 KEG).

Zu Frage 5:

Der Axpo-Konzern geht für die KKL, die KKG und die KKB von einer Betriebsdauer von mindestens 60 Jahren aus. Wie lange es dauert, bis alle Investitionen in diese Kernkraftwerke vollständig amortisiert sind, hängt von vielen Faktoren ab, insbesondere von der Entwicklung der Strom-

marktpreise. Bei den derzeitigen Preisen lassen sich die schweizerischen Kernkraftwerke (wie auch die meisten grossen Wasserkraftwerke) nicht gewinnbringend betreiben. Solange mit der Stromerzeugung aber über die direkten Betriebskosten hinausgehende Deckungsbeiträge erzielt werden, ist der Betrieb aus wirtschaftlicher Sicht weiterhin sinnvoll.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Baudirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi